Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation AB HWS 2016/17)

Prüfungsordnung

für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang

an der Universität Mannheim

vom 22. März 2006
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 6/2006 vom 6. April 2006, S. 9ff.)

1. Änderung vom 21. Juli 2006
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2006 vom 31. Juli 2006, S. 7ff.)

2. Änderung vom 17. Juli 2007
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2007 vom 25. Juli 2007, S. 9f.)

3. Änderung vom 5. Dezember 2007
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 37/2007 vom 21. Dezember 2007, S. 8ff.)

4. Änderung vom 11. Juni 2008
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2008 vom 12. Juni 2008, S. 7)

5. Änderung vom 5. Juni 2009
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 13ff.)

6. Änderung vom 1. Juni 2010
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2010 vom 07. Juni 2010, S. 25ff.)

7. Änderung vom 13. Dezember 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 36/2010 vom 15. Dezember 2010, S. 14ff.)

8. Änderung vom 12. Dezember 2011
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 16f.)

9. Änderung vom 11. Juni 2012
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 41 ff.)

10. Änderung vom 7. März 2013
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 7 ff.)

11. Änderung vom 29. Oktober 2013
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 28/2013 vom 31. Oktober 2013, S. 7 ff.)

12. Änderung vom 21. Mai 2015
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2015 vom 27. Mai 2015, S. 18 ff.)

13. Änderung vom 6. Juni 2016
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2016 vom 22. Juni 2016, S. 17 ff.)

14. Änderung vom 30. Oktober 2017
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 29/2017 vom 10. November 2017, S. 9 ff.)

15. Änderung vom 04. Juni 2019
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 14 ff.) in Verbindung mit der **Satzung zur Änderung 15. Satzung vom 27. September 2019**
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2019 vom 30. September 2019, S. 5)

16. Änderung vom 27. Mai 2020
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2020 vom 28. Mai 2020, S. 12 f.)

17. Änderung vom 06. April 2022
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2022 vom 07. April 2022, S. 6 f.)

18. Änderung vom 30. September 2022
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2022 vom 11. Oktober 2022, S. 21 f.)

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation AB HWS 2016/17)

19. Änderung vom 26. Mai 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 11 f.)

20. Änderung vom 18. Dezember 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 45 ff.)

21. Änderung vom 16. Juli 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024, S. 17 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad ... 3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang ... 3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen ... 3
§ 3b Nachteilsausgleich ... 6
§ 3c Verfahrensfehler ... 7
§ 3d Elektronische Leistungen ... 8
§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen ... 8
§ 4 Prüfungsausschuss ... 9
§ 5 Studienbüro ... 10
§ 6 Prüfer und Beisitzer ... 10
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ... 11
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 12
§ 9 Bewertung von Prüfungen ... 12
II. Prüfungsverfahren ... 13
§ 10 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ... 13
§ 11 Umfang und Struktur der Bachelorprüfung ... 14
§ 12 Wiederholung der Prüfungen ... 15
§ 13 Verpflichtende Studienberatung ... 16
§ 14 Bachelorarbeit ... 16
§ 14a Schriftliche Erklärung ... 18
§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung ... 18
§ 16 Ergebnis der Bachelorprüfung ... 18
§ 17 Bachelorurkunde und Prüfungszeugnis ... 19
III. Schlussbestimmungen ... 19
§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 19
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten ... 20
§ 20 Inkrafttreten ... 20
Spezifische Anlage 1 ... 27
Spezifische Anlage 2 ... 30

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Volkswirtschaftslehre.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und berufspraktische Fertigkeiten erworben hat.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Science" (B.Sc.).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium ist untergliedert in einen Grundlagenbereich und einen Spezialisierungsbereich.

(2) Der zum Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 180. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 28 Stunden.

(3) Der Aufbau des volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs ergibt sich aus den spezifischen Anlagen zu dieser Prüfungsordnung. Diese sind so konzipiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen, einer unbenoteten Studienleistung, mindestens einer Seminarleistung, ggf. einem unbenoteten Praktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) In den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Fächern erfolgen die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gem. Abs. (1) in der Regel in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren). Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren schriftlichen Aufsichtsarbeit(en), sind:

- eine oder mehrere elektronische Aufsichtsarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- eine oder mehrere bewertete digital unterstützte Hausarbeit(en) schriftlicher oder elektronischer Art und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) digital unterstützte(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere mündliche und/oder schriftliche und/oder elektronische Übungsaufgabe(n) und/oder
- eine bewertete mündliche oder digital unterstützte mündliche Abschlussprüfung.

Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer. Art, Form und Umfang der

jeweiligen studienbegleitenden Prüfung ergeben sich aus den Regelungen der Prüfungsordnung sowie der Spezifischen Anlage 1 in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission unter Beachtung der Grundsätze von § 3 Absatz 3 LHG beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Prüfungen in anderen Fächern richten sich nach den einschlägigen Prüfungsregelungen der jeweils anbietenden Fakultät oder Abteilung, sofern in der Spezifischen Anlage 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2a) Die in den Spezifischen Anlagen vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Vorträgen/Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Vorträgen/Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(3) Im Rahmen der studienbegleitenden Orientierungsprüfung soll der Kandidat in den ersten beiden Semestern insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbringen. Werden diese ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können einmal wiederholt werden.

(4) Die Bachelorprüfung muss spätestens am Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein, andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

(5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch

dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 3d Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeit-pauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungs-arbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(7) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Wer-den unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3d Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
(3) Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Vorgaben des § 3 Absatz 5 gelten entsprechend.
(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 3e Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Upload-Zeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungs-

beginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt den aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Professoren und Juniorprofessoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Studienbüro

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

- die Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen,
- die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
- die Entgegennahme der Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen,
- die Führung der Prüfungsakten,
- die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
- die technische Abwicklung der Prüfungen und die Einteilung der Aufsichten bei schriftlichen Prüfungen;
- die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und
- die Ausfertigung von Bachelorurkunden nebst Anlagen, von Prüfungszeugnissen und von Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Prüfer können sein:

a) Hochschullehrer;

b) Privatdozenten;

c) Lehrbeauftragte, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen;

d) akademische Räte und akademische Mitarbeiter, soweit ihnen vom Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis gem. § 52 I 5 und 6 LHG übertragen wurde und wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl als Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(4) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll. In dem Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung festzuhalten. Zum Beisitzer

kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen be-

reits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung**.**

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen Befundtatsachen zu enthalten. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, die gesamte Prüfungsleistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, die gesamte Prüfungsleistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Versucht der Kandidat, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin in Mannheim erbracht werden. Bei Wahlveranstaltungen wird der Täuschungsversuch im Prüfungszeugnis vermerkt.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn eine Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für die Studienleistung „Wissenschaftliches Arbeiten“ werden 2 ECTS-Punkte vergeben; sie wird mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet; eine Benotung erfolgt nicht. Für die optionale Studienleistung „Praktikum“ werden 6 ECTS-Punkte vergeben, sofern die Bedingungen für die Anerkennung erfüllt sind; es wird in diesem Fall mit „bestanden“ verbucht; eine Benotung erfolgt nicht.

(4) Im Zeugnis für die Bachelorprüfung werden die Noten gemäß Abs. (1) und (2) sowohl im Wortlaut als auch numerisch ausgewiesen. Haben sich von Abs. (1) abweichende Noten ergeben, so lauten die auszuweisenden Noten wie folgt:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(5) [gestrichen]

(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

II. Prüfungsverfahren

§ 10 Meldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungen

(1) [1]Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. [2]Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; dabei hat er die Wahl unter den über das Studierendenportal jeweils angebotenen Terminen. [3]Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie nach Maßgabe der folgenden Vorgaben zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. [4]Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. [5]Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(1a) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Bachelorarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 14 Absatz 3.

(1b) [1]Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 1d) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen. [2]Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(1c) [1]Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). [2]Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. [3]Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. [4]Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme).

(1d) [1]Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). [2]In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. [3]Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. [4]Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei dem Prüfer vorgesehen ist.

(2) Bei der Meldung zu Prüfungen des Spezialisierungsbereichs muss der Nachweis der Beratung nach § 13 vorliegen, sofern die dort genannten beratungsfreien Pauschalen überschritten werden.

(3) Voraussetzung für die Meldung zur letzten Prüfung des Bachelorstudiums ist mindestens ein Seminarschein, der nicht dem interdisziplinären Wahlbereich gemäß der Spezifischen Anlage 1 zuzuordnen ist.

(4) [1]Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

[2]Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 11 Umfang und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf:

1. die Pflicht- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Grundlagenbereichs,
2. die Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen des Spezialisierungsbereichs,
3. ggf. ein dem Spezialisierungsbereich zuzurechnendes Praktikum sowie
4. die Bachelorarbeit.

(2) Die zu besuchenden Pflichtveranstaltungen sowie die Regelungen bezüglich der zu besuchenden Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen ergeben sich aus den spezifischen Anlagen. Die Regelungen bezüglich des optionalen Praktikums ergeben sich aus der Spezifischen Anlage 2 sowie aus dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.

(2a) Kandidaten können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, spätestens jedoch bis zum Ende des siebten Fachsemesters, mit Genehmigung des jeweiligen Prüfers im Umfang von maximal zwei Kursen weitere als für den Abschluss des Studiums erforderliche Prüfungen ablegen (Zusatzmodule). Die Genehmigung durch den Prüfer soll erfolgen, wenn hierdurch die Teilnahme von Studierenden, die die jeweilige Veranstaltung als für das Bestehen der Bachelorprüfung relevante Prüfungsleistung in ihren Spezialisierungsbereich einbringen, nicht beeinträchtigt wird. Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem Angebot der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Spezialisierungsbereich des Bachelorstudiengangs gewählt werden. Die Meldung muss innerhalb der vom Studienbüro bekanntgegebenen Fristen für die Anmeldung zu den Klausuren, spätestens jedoch mit der Meldung zur letzten für das Bestehen der Bachelorprüfung relevanten Prüfungsleistung erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzmodule – als solche gekennzeichnet – mit Noten in das Transcript of Records aufgenommen, sofern beim Studienbüro die Aufnahme vor deren Ausfertigung beantragt wurde. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 16 wird das Ergebnis der Zusatzmodule nicht berücksichtigt.

(3) Die Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen inhaltlich unterschiedliche Vorlesungen mit ggf. zugehörigen Übungen sowie Seminare nach Wahl des Kandidaten. Die minimal erforderliche sowie maximal zulässige Anzahl der Lehrveranstaltungen ergibt sich aus den Spezifischen Anlagen 1 und 2. Die inhaltliche Gleichheit der Lehrveranstaltungen wird im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Die Dauer der Klausuren zu den von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Veranstaltungen beträgt mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Vorlesungsstunde, mindestens jedoch insgesamt 90 Minuten. Näheres regeln die spezifischen Anlagen. Zu jeder Veranstaltung werden in der Regel zwei Klausuren angeboten, wobei die erste Klausurarbeit am Anfang der auf die Vorlesungen folgenden vorlesungsfreien Zeit und die zweite Klausurarbeit vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfindet. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten und dem Termin der zweiten Klausurarbeit müssen mindestens drei Wochen liegen.

(5) Die Dauer der Klausuren zu Pflichtveranstaltungen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, ergibt sich aus den spezifischen Anlagen. Die Dauer der Klausuren zu Wahl- und ggf. Wahlpflichtveranstaltungen, die von anderen Fakultäten oder Abteilungen angeboten werden, sowie die Wiederholungsmodalitäten zu allen von anderen Fakultäten oder Abteilungen angebotenen Klausuren richten sich nach der Spezifischen Anlage 2. Soweit diese keine eigene Regelung trifft, gelten die Regelungen der anbietenden Fakultät bzw. Abteilung.

§ 12 Wiederholung der Prüfungen

(1) [1]Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss wiederholt werden, solange den Studierenden Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. [2]Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung für die Prüfungsform Klausur zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. [3]Wird ein Prüfungsversuch für die Prüfungsform Klausur im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden. [4]Handelt es

sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob die Teilprüfung zu wiederholen oder ob deren Ergebnis mit den Ergebnissen der übrigen Teilleistungen zu verrechnen ist.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für vier Prüfungen des Grundlagenbereichs zulässig, § 3 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Ist eine Prüfung des Spezialisierungsbereichs auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen; für das Studium interdisziplinärer Veranstaltungen gemäß der Spezifischen Anlage 2 gelten die ggf. dort beim jeweiligen Fach genannten Regelungen. Abweichend von der vorstehenden Regelung richtet sich die Wiederholung der Bachelorarbeit nach § 14 Absatz (10).

(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei Seminaren und bei der Studienleistung Praktikum keine verpflichtende Wiederholung vorgesehen. Bei Nichtbestehen eines Seminars ist der erneute Besuch eines thematisch identischen Seminars jedoch nicht ausgeschlossen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten beim Studienbüro kann bei maximal drei Prüfungen des Spezialisierungsbereichs von der Wiederholungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 abgesehen werden, falls die dieser Prüfung zugehörige Lehrveranstaltung nicht aufgrund entsprechender Regelungen in der Spezifischen Anlage 2 verpflichtend ist.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Verpflichtende Studienberatung

(1) Spätestens bei der Meldung einer Prüfung oder der Anerkennung einer nicht meldepflichtigen Prüfung (bspw. aus dem Auslandsstudium) oder des optionalen Praktikums für den Spezialisierungsbereich ist eine Beratung über die beabsichtigte Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich nachzuweisen. Diese Beratungspflicht entfällt

- für die Veranstaltungen Internationale Ökonomik, Einführung in die Logik sowie Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik,
- für Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von maximal 12 ECTS-Punkten,
- für Studierende mit Beifach Mathematik für die Veranstaltung Recht im Rahmen des Beifachs Jura,
- für Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von maximal 4 ECTS-Punkten,

in Summe jedoch für Veranstaltungen im Umfang von nicht mehr als 18 ECTS-Punkten. Die Spezifische Anlage 2 kann eine zusätzliche verpflichtende Beratung vorsehen.

(2) Die Studierenden haben bei der Beratung die freie Wahl zwischen mindestens drei benannten Professoren, Juniorprofessuren oder promovierten bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Der Berater, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss, ist zuständig für die Genehmigung der Veranstaltungskombination im Spezialisierungsbereich. Über jede erfolgte Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Studienbüro vorzulegen ist.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in folgenden Fächern geschrieben werden:

- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Ökonometrie
- Wirtschaftsgeschichte.

Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters auch in den Fächern Mathematik, Philosophie und Wirtschaftsinformatik geschrieben werden. Dies setzt die Absolvierung des entsprechenden Beifachs gem. der Spezifischen Anlage 2 sowie entsprechende Betreuungskapazitäten im jeweiligen Fach voraus.

(2) Der Beginn der Bachelorarbeit ist frühestens nach Bestehen einer Seminarleistung zulässig.

(3) Studierende haben die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros in der dafür vorgesehenen Form beim Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen. Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Themenausgabe mit. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen, wodurch jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas begründet wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeit obliegt nur Professoren und Juniorprofessoren bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie akademischen Räten. Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit Ausgebende bestellt. Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei dem zuständigen Prüfer zurückgegeben werden (Rückgabe). Der Prüfer teilt dem Studienbüro das Datum der Rückgabe mit. Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu vereinbaren. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt ungeachtet der in Abs. (5) getroffenen Regelung 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die abgeschlossene Bachelorarbeit ist beim Betreuer fristgerecht in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass eine zusätzliche Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten einen Aufschub für die Abgabe der Bachelorarbeit gewähren, und zwar höchstens um vier Wochen. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Bachelorarbeit.

(6) Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie die Erklärung gemäß § 14a beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema der Arbeit vergibt, gemäß der in § 9 enthaltenen Bewertungsskala zu bewerten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerte-

ten Leistung muss ein weiterer Prüfer hinzugezogen werden, der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird als Note der Bachelorarbeit jene Note gem. § 9 Abs. (2) festgestellt, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird ohne Erfordernis eines Zweitgutachtens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten mitgeteilt werden, mit welcher Note sie bewertet wurde.

(9) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Der Kandidat erhält für die bestandene Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte gutgeschrieben.

(10) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird ein neues Thema ausgegeben. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

(11) Der Prüfer kann die Betreuung der Bachelorarbeit vom Besuch eines begleitenden Bachelorseminars abhängig machen.

§ 14a Schriftliche Erklärung

(1) In die Bachelorarbeit hat der Studierende folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen:

> "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.
>
> Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

(2) Der Prüfer kann verlangen, dass die Erklärung gemäß Absatz 1 auch für eine Seminararbeit oder eine Hausarbeit abzugeben ist.

(3) Der Studierende ist schriftlich darüber zu informieren, dass von einer Korrektur abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungen des Grundlagenbereichs oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist. Eine Prüfung des Grundlagenbereichs oder die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber erhält der Studierende einen Bescheid.

§ 16 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen spezifischen Anlage bestanden und damit die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen gemäß der

jeweiligen spezifischen Anlage unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 17 Bachelorurkunde und Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

- sämtliche Prüfungsleistungen inkl. der Bachelor-Arbeit mit ihren ECTS-Punkten und Noten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelor-Arbeit sowie den Namen des Gutachters,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung bzw. das Gesamturteil nach § 16 Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät, dem Prodekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(3a) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(4) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science” (B.Sc.) zu führen.

(5) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung oder Nachweis des Studienfachwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen und deren Noten sowie eine Angabe über die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, ggf. auch die Bachelorurkunde, ist bzw. sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl bzw. Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 31. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 16.02.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2005 (Bek. des Rektorats Nr.20/2005 S.22) außer Kraft, der Diplom-Studiengang wird aufgehoben.

(3) Für bereits eingeschriebene Studierende des Diplom-Studiengangs Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim finden Prüfungen für das Vordiplom letztmals im Sommertermin 2008, für das Diplom letztmals im Sommertermin 2012 statt.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 2006 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 2006 in Kraft.

Art. 3 der 2. Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 und 3. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2007 sowie Art. 2 der 4. Änderungssatzung vom 11. Juni 2008 bestimmen, dass die Änderungssatzungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung (in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim) in Kraft treten.

Art. 3 der 5. Änderungssatzung vom 5. Juni 2009 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Artikel 1 § 3 dieser Änderungssatzung1 ist ausschließlich auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium an der

[1] Betrifft § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung. Die bisherige Fassung lautet:
§ 17 Ergebnis der Bachelorprüfung
(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2009/10 aufnehmen.

Art. 3 der 6. Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 bestimmt:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehrerer der Prüfungen Finanzmathematik, Quantitative Methoden (äquivalent Lineare Algebra), Mikroökonomik B, Makroökonomik B, Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere der genannten Klausuren bereits bestanden haben, erhalten Sie die ursprünglich für die entsprechende(n) Klausur(en) vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (Finanzmathematik: 2,5; Lineare Algebra: 2,5; Mikroökonomik B: 7; Makroökonomik B: 7; Finanzwissenschaft: 8; Wirtschaftspolitik: 8). Um die sich dadurch insgesamt ergebende Differenz zu den nach neuer Fassung vergebenen ECTS-Punkten verschiebt sich für diese Studierenden die Summe der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte nach oben, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

Art. 3 der 7. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2010 bestimmt:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, können mit Zustimmung eines zuständigen Fachvertreters die Bachelorarbeit auch in den Beifächern Politikwissenschaften oder Soziologie schreiben. Dies setzt die Absolvierung des entsprechenden Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 voraus.

Art. 2 der 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011 bestimmt:
Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen.

Art. 2 der 9. Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 bestimmt:
(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bereits eingeschrieben sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist nicht zu belegen; die Passage „einer unbenoteten Studienleistung“ in § 3 Absatz 1 findet keine Anwendung.
- Studierende, die den ersten Versuch in der bzw. den Prüfung(en) Wirtschaftspolitik und/oder Finanzwissenschaft bis einschließlich Frühjahrssemester 2013 anmelden bzw. angemeldet haben, erhalten für die Prüfungsleistung jeweils 9 ECTS-Punkte gutgeschrieben, auch wenn eine Prüfungswiederholung nach 2013 erforderlich ist.
- Studierende, die den ersten Versuch in der bzw. den Prüfung(en) Wirtschaftspolitik und/oder Finanzwissenschaft nach dem Frühjahrssemester 2013 anmelden, erhalten für

die Prüfungsleistung jeweils 8 ECTS-Punkte gutgeschrieben; um die Differenz der ECTS-Punkte aus beiden Leistungen zusammen zu 18 erhöht sich für diese Studierenden die Anzahl der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

(3) Bei Studierenden, die in den Herbstsemestern 2012, 2013 oder 2014 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftlehre wechseln, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob

- die Passage „…einer unbenoteten Studienleistung …“ in § 3 Absatz 1 anzuwenden und das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu belegen ist und ob
- anrechenbare Prüfungsleistungen zu Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft mit jeweils 8 oder 9 ECTS-Punkten bewertet werden.

Die Zahl der im Spezialisierungsbereich mindestens und maximal zu erreichenden ECTS-Punkte verändert sich dadurch im entsprechenden Umfang, so dass im Studiengang insgesamt zwischen 180 und 188 ECTS-Punkte erreicht werden.

Art. 2 der 10. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre bereits eingeschrieben sind und das Beifach Politikwissenschaft gewählt haben, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Beifach im Herbst-/Wintersemester 2012/13 begonnen haben, setzen das Beifachstudium nach den Regelungen der Änderungssatzung fort.
- Studierende, die das Beifach vor dem Herbst-/Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können entweder das Beifach nach den zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns geltenden Regelungen abschließen (unter Berücksichtigung der von der zuständigen Fakultät definierten Fristen für ggf. auslaufende Veranstaltungen) oder in die Regelungen der Änderungssatzung wechseln. Die Studierenden erklären gegenüber dem Studienbüro innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Änderungssatzung in den Bekanntmachungen des Rektorats, nach welcher der beiden Optionen sie das Beifach fortsetzen wollen; sofern innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht, wird von einem Wechsel in die Regelungen der Änderungssatzung ausgegangen. Bei einem Wechsel gilt: Eine bestandene Veranstaltung „Das politische System der BRD“ ist im Rahmen der Einführungsvorlesungen anzurechnen; eine bereits bestandene Übung im Aufbaumodul ist anzurechnen; weitere Wahlmöglichkeiten bestehen nur im Rahmen der Regelungen der Änderungssatzung unter Einhaltung der Grenze von 33 ECTS-Punkten für das gesamte Beifach.

Art. 2 der 11. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 § 1 der 12. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen werden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(a) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bislang weder für eine Prüfung im Modul „Analysis“ noch für eine Prüfung im Modul „Quantitative Methoden“ zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung grundsätzlich Anwendung. Sie können beim Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2015 unwiderruflich schriftlich beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten der Regelung der Ziffer 1 des Artikels 1 § 9 geltenden Fassung der Module „Analysis“ und „Quantitative Methoden“ zu studieren, wenn sie durch die Anwendung dieser Änderungssatzung schlechter gestellt würden.

(b) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für eine Prüfung im Modul „Analysis“ und/oder im Modul „Quantitative Methoden“ zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung ausgenommen der Regelung der Ziffer 1 des Artikels 1 § 9, Modul „Analysis und Lineare Algebra A“ Anwendung. Diese Studierenden müssen weiterhin im Rahmen des Grundlagenbereiches jeweils die Prüfung im Modul „Analysis“ und dem Modul „Quantitative Methoden“ erfolgreich absolvieren.

(c) Für Studierende, die bis einschließlich zum Frühjahrs-/Sommersemester 2013 zu einem ersten Prüfungsversuch für eine Prüfung im Modul „Wirtschaftspolitik“ und/oder im Modul „Finanzwissenschaft“ angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelung des 3. Unterpunktes des Artikels 2 Absatz 2 der 9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012 Teil 1, S. 41 ff) unberührt bleibt.

Art. 2 § 1 und 2 der 13. Änderungssatzung vom 6. Juni 2016 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Die Regelung des Artikel 1 § 5 dieser Änderungssatzung findet zudem auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung vor dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben. Studierende im Sinne des Satzes 1 können für ihre Bachelorarbeit letztmalig im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 das Fach Wirtschaftsgeographie wählen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 § 1 und 2 der 14. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2017 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet mit Ausnahme des Artikel 1 § 4 auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Ba-

chelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung studieren oder ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/18 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

Die Regelung des Artikel 1 § 4 dieser Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (BekR Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben oder aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 4 § 1 und 2 der 15. Änderungssatzung vom 4. Juni 2019 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren mit der Maßgabe, dass in der Fassung für Studierende, die ihr Studium vor 2016 aufgenommen haben, die Einfügung gemäß Artikel 1 § 6 dieser Änderungssatzung als § 12 Absatz 2c erfolgt und die Änderungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e, Nummern 2 und 3 sowie Artikel 3 § 1 auf diese Studierenden keine Anwendung finden.

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bestandene Prüfung in Mikroökonomik A, Mikroökonomik B, Makroökonomik A und Makroökonomik B ersetzt die jeweilige Prüfung mit erweiterter englischsprachiger Bezeichnung. Im Zeugnis kann die erweiterte Bezeichnung ausgewiesen werden.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Beifach Mathematik bereits studieren und die sechs Pflichtveranstaltungen noch nicht vollständig bestanden haben, gilt:

1. Studierende, die noch keine Prüfung zu den beiden Veranstaltungen Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Einführung in die Statistik angemeldet haben, studieren entsprechend den neuen Regelungen.
2. Studierende, die die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden, die Prüfung zur Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie jedoch noch nicht angemeldet haben, studieren anstelle der Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie die neue Veranstaltung Stochastik I.
3. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden haben, werden die sechs Pflichtveranstaltungen mit 17 ECTS-Punkten als interdisziplinäre Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs berücksichtigt.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Beifach Philosophie bereits begonnen haben, gilt:

1. In den Varianten 1 und 2 bleiben für eine bereits bestandene Prüfung zum Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ 4 ECTS-Punkte erhalten; anstel-

le des Basismoduls „Formale Logik“ kann ein bereits bestandenes Basismodul „Einführung in die Logik“ eingebracht werden.

2. In der Variante 2 kann anstelle der Übung „Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ (6 ECTS-Punkte) eine bereits bestandene Prüfung zur Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte) sowie anstelle der Vorlesung „Geschichte der Philosophie“ eine bereits bestandene Prüfung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie eingebracht werden; in diesem Falle ist ein Umfang der Variante 2 zwischen 11 und 16 ECTS-Punkten zulässig.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 § 1 und 2 der 16. Änderungssatzung vom 27. Mai 2020 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 § 1 und 2 der 17. Änderungssatzung vom 6. April 2022 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a keine Anwendung auf Studierende, welche die Prüfung zu der Lehrveranstaltung „F1: Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmungspsychologie“ bereits bestanden haben. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b keine Anwendung auf Studierende, welche die Prüfung zu der Lehrveranstaltung „N1: Markt- und Werbepsychologie“ bereits bestanden haben.
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 18. Änderungssatzung vom 30. September 2022 bestimmt:
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 19. Änderungssatzung vom 26. Mai 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Für Studierende, die sich am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungsatzung in einem Prüfungsverfahren für die Bachelorarbeit befinden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend Artikel 1 Ziffer 2 von Amts wegen, ohne dass es eines Antrags bedarf.
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 21. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024 bestimmt:
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Spezifische Anlage 1

Abschluss:
Bachelor of Science (B.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten:
180 - 188

Grundlagenbereich

Der Grundlagenbereich besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

Modul	Vorlesungs-stunden	Übungs-stunden	Klausur-dauer (Min.)	ECTS-Punkte
Grundlagen der VWL	4	2	120	8
Mikroökonomik A / Microeconomics A	4	2	120	8
Mikroökonomik B / Microeconomics B	3	2	120	8
Makroökonomik A / Macroeconomics A	4	2	120	8
Makroökonomik B / Macroeconomics B	3	2	120	8
Wirtschaftspolitik	3-4	2	135	8
Finanzwissenschaft	3-4	2	135	8
Analysis und Lineare Algebra A	3	3	120	8
Finanzmathematik	1	1	45	3
Statistik I	4	2	180	8
Statistik II	4	2	180	8
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	90	6
Wirtschaftsgeschichte	2	1	90	6
Recht	4	0	180	6
Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	entfällt^	2
Summe ECTS Grundlagenbereich				**103***

^ unbenotete Studienleistung, die mit dem Vermerk „bestanden“ in das Prüfungszeugnis aufgenommen wird

Spezialisierungsbereich

Der Spezialisierungsbereich besteht aus Wahlmodulen für das Bachelorstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre und/oder Wahlmodulen aus dem Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) der Universität Heidelberg in den Fachgebieten Volkswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie und Wirtschaftsgeschichte und/oder Veranstaltungen/Modulen eines Auslandsstudiums und/oder interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 (einschließlich Veranstaltungen/Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen) sowie der Bachelorarbeit (ggf. mit begleitendem Bachelor-Seminar).

Der Spezialisierungsbereich muss bei allen Studierenden, die nicht das Beifach Mathematik studieren, entweder die Veranstaltung Internationale Ökonomik (kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden) oder im Rahmen eines Beifachs Betriebswirtschaftslehre

alternativ betriebswirtschaftliche Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten enthalten.

Die Gesamtzahl der im Spezialisierungsbereich erworbenen ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) muss einschließlich der mit 12 ECTS-Punkten bewerteten Bachelorarbeit zwischen 77 und 85* liegen.

Für die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Wahlmodule werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- 1stündige Vorlesung: 2,5 ECTS-Punkte
- 2stündige Vorlesung: 5 ECTS-Punkte
- 3stündige Vorlesung: 7 ECTS-Punkte
- 4stündige Vorlesung: 9 ECTS-Punkte
- ergänzende 1stündige Übung: 1 ECTS-Punkt
- ergänzende 2stündige Übung: 2 ECTS-Punkte
- Seminar: 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen/Module anderer Fakultäten/Abteilungen werden die dort festgesetzten ECTS-Punkte vergeben, sofern in der Spezifischen Anlage 2 keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

Im Spezialisierungsbereich muss mindestens ein Seminar erbracht werden, das nicht dem interdisziplinären Wahlbereich gemäß der Spezifischen Anlage 2 zuzuordnen ist. Maximal dürfen drei Seminare erbracht werden, sofern durch das Studium eines Beifachs gemäß der Spezifischen Anlage 2 keine höhere Anzahl an Seminaren begründet ist.

Die Gesamtzahl der aus interdisziplinären Veranstaltungen/Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2 erbrachten ECTS-Punkte darf 48 nicht überschreiten. Eine Bachelorarbeit in einem der Beifächer gemäß der Spezifischen Anlage 2 wird auf diesen Punkterahmen nicht angerechnet. Aus Heidelberg dürfen für Wahlmodule und die Bachelorarbeit insgesamt maximal 31 ECTS-Punkte eingebracht werden.

Summe ECTS Spezialisierungsbereich	**77-85***
Gesamtsumme ECTS	**180-188**

* Für Studierende, die im Rahmen des Beifachs Mathematik die Veranstaltung Stochastik II für VWL-Studierende belegen, reduziert sich der Umfang des Grundlagenbereichs auf 102 ECTS-Punkte, während sich der Umfang des Spezialisierungsbereichs auf 78 bis 86 ECTS-Punkte erhöht

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(gültig für Kandidaten mit Immatrikulation AB HWS 2016/17)

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

Sem.					ECTS-Punkte
1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Wirtschaftsgeschichte (2+1 [6])	Analysis und Lineare Algebra A sowie Finanzmathematik (3+3+1+1 [8+3])	Recht (4+0 [6])	8+6+8+3+6=31
2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])	Statistik I (4+2 [8])	Wahlbereich	8+8+8=24 plus Wahlveranstaltung(en)
3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])	Statistik II (4+2 [8])	Wahlbereich	8+8+8=24 plus Wahlveranstaltung(en)
4. (FSS)	Wirtschaftspolitik (3 bis 4+2 [8])	Finanzwissenschaft (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	Wahlbereich	8+8+6+2=24 plus Wahlveranstaltung (en)
5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl
6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl“

Wissenschaftliches Arbeiten (1+1 [2])

Spezifische Anlage 2

Regelungen für das Studium interdisziplinärer Veranstaltungen/Module

Studierende können interdisziplinäre Veranstaltungen/Module im Rahmen der nachfolgend genannten Beifächer, im Rahmen eines Praktikums sowie im Rahmen des Kursangebots zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen in ihren Studienabschluss einbringen.

1. Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre

Studierende können die betriebswirtschaftlichen Exportveranstaltungen Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion und Management sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre jeweils freigegebenen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die aus dem Angebot der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre jeweils freigegebenen Veranstaltungen für internationale Gaststudierende in ein Beifach Betriebswirtschaftslehre einbringen. Das Beifach kann einen Umfang von 3 bis maximal 48 ECTS-Punkten haben.

Sind Prüfungen im Rahmen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Betriebswirtschaftslehre).

2. Veranstaltungen des Beifachs Jura

Die Studierenden können

- die Veranstaltung Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus dem Bachelorstudiengang Unternehmensjurist, 9 ECTS-Punkte über 2 Semester, kann nur komplett belegt werden) und/oder
- die Veranstaltung Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I (aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, 6 ECTS-Punkte) und/oder
- bei Studium mit Beifach Mathematik die für Studierende ohne Beifach Mathematik vorgesehene Pflichtveranstaltung Recht (6 ECTS-Punkte) und/oder
- aus dem Bachelorstudiengang Unternehmensjurist eine oder mehrere Veranstaltung/en aus dem Allgemeinen und/oder Besonderen Teil (AT/BT) des Wirtschaftsrechts

nach freier Wahl besuchen. Die Zumessung der ECTS-Punkte für Veranstaltungen des AT/BT richtet sich nach deren jeweiligem Umfang: 1 SWS ergibt 2 ECTS-Punkte, 2 SWS ergeben 4 ECTS-Punkte und 3 SWS ergeben 5 ECTS-Punkte. Maximal können Veranstaltungen im Umfang von 31 ECTS-Punkten belegt werden.

Neben der verpflichtenden Studienberatung gemäß § 13 ist zusätzlich ein Gespräch mit der Fachstudienberatung Jura über die gewählte(n) Veranstaltung(en) obligatorisch. Diese letztgenannte Verpflichtung entfällt nur dann, wenn allein die Veranstaltung/en Öffentliches Wirtschaftsrecht oder/und Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I und/oder Recht (s. o.) gewählt wird/werden.

In den Veranstaltungen Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I sowie Recht werden die VWL-Studierenden jeweils durch die reguläre Klausur geprüft. Die Studierenden melden sich über das Studienbüro zu dieser Prüfung an. In den Veranstaltungen Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I sowie Recht erfolgt die Leistungsbewertung anhand der Notenskala gemäß § 9. In der Veranstaltung Öffentliches Wirtschaftsrecht erfolgt die Leistungsbewertung in Punktzahlen, die entsprechend der folgenden Tabelle in die Notenskala gemäß § 9 umgerechnet werden:

Punkte	Note
14 und mehr	1,0
11 bis 13	1,3
9 bis 10	1,7
8	2,0
7	2,3
6	2,7
5	3,3
4	3,7
0 bis 3	5,0

In den Veranstaltungen des Allgemeinen und Besonderen Teils erfolgt der Leistungsnachweis durch eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer für jede einzelne Veranstaltung. Die Studierenden vereinbaren den Prüfungstermin verbindlich direkt mit dem jeweils zuständigen Prüfer. Dieser teilt nach Abschluss der Prüfung den Termin, ggf. das Nicht-Erscheinen des Kandidaten sowie das Prüfungsergebnis dem Studienbüro mit; Leistungsnachweise in Form von separaten Scheinen werden nicht ausgestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt anhand der Notenskala gemäß § 9.

Sind Prüfungen im Rahmen des Beifachs Jura auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Jura).

3. Veranstaltungen des Beifachs Wirtschaftsinformatik

Das Beifach Wirtschaftsinformatik hat einen Umfang von 12 bis 30 ECTS-Punkten. Es besteht mindestens aus den beiden Exportveranstaltungen

- Foundations of Information Systems und
- Integrated Information Systems.

Nach erfolgreichem Besuch dieser beiden Veranstaltungen sind weiterhin bis zu drei Wahlveranstaltungen aus dem Vertiefungsangebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechend dem Modulkatalog B.Sc. Wirtschaftsinformatik in der jeweils aktuellen Fassung wählbar.

Alle Veranstaltungen sind mit 6 ECTS-Punkten bewertet. Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen Foundations of Information Systems und Integrated Information Systems sowie mindestens einer Wahlveranstaltung ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftsinformatik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Wirtschaftsinformatik wird durch die verbindliche Meldung zu einer der beiden Klausuren Foundations of Information Systems oder Integrated Information Systems dokumentiert.

Ist eine der beiden Prüfungen Foundations of Information Systems und Integrated Information Systems auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann

der Kandidat das Beifach Wirtschaftsinformatik nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Eine ggf. bereits erbrachte Studienleistung in einer der beiden Veranstaltungen wird nicht im Zeugnis ausgewiesen und geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen zu Wahlveranstaltungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Wirtschaftsinformatik).

4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik

Das Beifach Mathematik besteht aus den Veranstaltungen[2]
1. Analysis I (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
2. Lineare Algebra I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
3. Analysis II (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
4. Lineare Algebra II/A (2V + 2Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 Min.)
5. Stochastik I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
6. Stochastik II für VWL-Studierende (2V + 1Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 Min.)
7. ggf. Numerik (4V + 2Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.) und/oder einer oder mehreren mathematischen Wahlveranstaltung/en.

Die Veranstaltungen unter den Ziffern 1., 2., 5. und 6. ersetzen Analysis und Lineare Algebra A, Finanzmathematik, Statistik I, Statistik II und Recht entsprechend der Spezifischen Anlage 1. Die Veranstaltungen unter Ziffer 3. und 4. werden komplett auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet, in Summe also 14 ECTS-Punkte. Eine oder mehrere freiwillig gewählte Veranstaltung/en gemäß Ziffer 7 wird/werden den interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs zugerechnet.

Entsprechend den Regelungen der anbietenden Fakultät kann im Beifach Mathematik alternativ zu den schriftlichen Prüfungen jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 sowie mindestens einer Wahlveranstaltung gemäß Ziffer 7 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Mathematik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Mathematik wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Beifachs dokumentiert. Das Beifach kann nur komplett im Mindestumfang der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 studiert werden. Die unter Ziffer 7 genannten Veranstaltungen können ergänzend gewählt werden.

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II/A, Stochastik I oder Stochastik II für VWL-Studierende auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. in diesen sechs Veranstaltungen bereits erbrachte Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Ge-

[2] Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 das Beifach Mathematik bereits studieren und die sechs Pflichtveranstaltungen noch nicht vollständig bestanden haben, gilt:
1. Studierende, die noch keine Prüfung zu den beiden Veranstaltungen Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Einführung in die Statistik angemeldet haben, studieren entsprechend den neuen Regelungen.
2. Studierende, die die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden, die Prüfung zur Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie jedoch noch nicht angemeldet haben, studieren anstelle der Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie die neue Veranstaltung Stochastik I.
3. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden haben, werden die sechs Pflichtveranstaltungen mit 17 ECTS-Punkten als interdisziplinäre Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs berücksichtigt.

samtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs und belegt im Übrigen die Veranstaltungen Analysis und Lineare Algebra A, Finanzmathematik, Statistik I, Statistik II und Recht gemäß der Spezifischen Anlage 1. Ist eine nicht verpflichtende Prüfung in einer Veranstaltung gemäß Ziffer 7 auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen (ggf. auch aus dem Bereich der mathematischen Wahlveranstaltungen).

Es wird folgender Veranstaltungsplan empfohlen:

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT BEIFACH MATHEMATIK

Sem.					ECTS-Punkte
1. (HWS)	Grundlagen der VWL * (4+2 [8])	Wirtschafts-geschichte * (2+1 [6])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
2. (FSS)	Makro A * (4+2 [8])	Mikro A * (4+2 [8])	Analysis II (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
3. (HWS)	Makro B * (3+2 [8])	Mikro B * (3+2 [8])	Stochastik I (4+4 [9])	Wahlbereich	8+8+9=25 plus Wahl-veranstaltung
4. (FSS)	Wirtschafts-politik * (3 bis 4+2 [8])	Finanz-wissen-schaft * (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie * (2+2 [6])	Stochastik II für VWL-Studierende (2+1 [4])	8+8+6+2+4=28
5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl
6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl

Wissen-schaft-liches Arbei-ten* (1+1 [2])

* markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen

5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie[3]

Variante 1:
Das Beifach Philosophie besteht in Variante 1

- entweder aus dem Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (Vorlesung, 3 ECTS-Punkte)
- oder aus dem Basismodul „Formale Logik“ (Übung, 6 ECTS-Punkte).

Ist die Prüfung zur gewählten Veranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Studium des Beifachs Philosophie nur noch in den Varianten 2 und 3 möglich.

Variante 2:
Das Beifach Philosophie hat in Variante 2 einen Umfang zwischen 13 und 16 ECTS-Punkten. Es besteht aus drei Basismodulen (Studierende wählen drei aus den sechs nachfolgend genannten Optionen):

- Übung „Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ (6 ECTS-Punkte)
- Übung „Formale Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Geschichte der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (3 ECTS-Punkte)
- Übung „Philosophisches Denken & Argumentieren“ (6 ECTS-Punkte)
- Übung „Allgemeine Ethik“ (6 ETCS-Punkte)

(Hinweise: Bei einer geplanten Wahl der Übung „Formale Logik“ wird der vorherige Besuch der Übung „Philosophisches Denken & Argumentieren“ empfohlen. Für das Studium des Beifachs in Variante 3 wird die Wahl der Übung „Allgemeine Ethik“ im Rahmen der Variante 2 empfohlen.)

Ist bei vier der aufgeführten Wahlmöglichkeiten die jeweilige Prüfung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie in den Varianten 2 und 3 nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ein zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits bestandenes Basismodul aus Variante 1 wird auf den Studienabschluss angerechnet, ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in anderen Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

Variante 3:
Das Beifach Philosophie hat in Variante 3 gegenüber Variante 2 einen zusätzlichen Umfang von 18 ECTS-Punkten. Nach erfolgreichem Abschluss der drei Basismodule (Variante 2) wählen die Studierenden die folgenden drei Aufbaumodule:

- entweder Vorlesung „Angewandte Ethik & Politische Philosophie“ (4 ECTS-Punkte) oder Vorlesung „Theoretische Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- entweder Proseminar „Praktische Philosophie“ (6 ECTS-Punkte) oder Proseminar „Philosophie und Wirtschaft“ (6 ECTS-Punkte)
- entweder Hauptseminar „Praktische Philosophie“ (8 ECTS-Punkte) oder Hauptseminar „Philosophie und Wirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)

[3] Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 04. Juni 2019 das Beifach Philosophie bereits begonnen haben, gilt:
1. In den Varianten 1 und 2 bleiben für eine bereits bestandene Prüfung zum Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ 4 ECTS-Punkte erhalten; anstelle des Basismoduls „Formale Logik“ kann ein bereits bestandenes Basismodul „Einführung in die Logik“ eingebracht werden.
2. In der Variante 2 kann anstelle der Übung „Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ (6 ECTS-Punkte) eine bereits bestandene Prüfung zur Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte) sowie anstelle der Vorlesung „Geschichte der Philosophie“ eine bereits bestandene Prüfung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie eingebracht werden; in diesem Falle ist ein Umfang der Variante 2 zwischen 11 und 16 ECTS-Punkten zulässig.

Die drei Aufbaumodule müssen als Block mit insgesamt 18 ECTS-Punkten studiert werden.

Das erfolgreiche Studium des Beifachs Philosophie gemäß Variante 3 ist Voraussetzung für eine Bachelor-Arbeit (zusätzliche 12 ECTS-Punkte) im Fach Philosophie.

Ist die Prüfung zu einer Vorlesung, einem Proseminar oder einem Hauptseminar auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat nur die Basismodule in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Aufbaumodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

6. Veranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Politikwissenschaft entsprechend den nachfolgenden Regelungen im Umfang von 6 bis 33 ECTS-Punkten belegen.

Ist die Prüfung „Einführung in die Politikwissenschaft“ auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können Studierende das Beifach Politikwissenschaft nicht in ihren Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Wahlveranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen zu Wahlveranstaltungen des Beifachs Politikwissenschaft auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Beifach Politikwissenschaft).

A. Verpflichtende Veranstaltung

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
1. (HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	6

B. Wahlveranstaltungen

Einführungsvorlesungen:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
1. (HWS)	VL	Einführung in das politische System der BRD	6
2. (FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	6
3. (HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	6
3. (HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6

Proseminare:

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
1./3. (HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	2
FSS	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	5
HWS	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	5
HWS	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	5

Voraussetzungen:

- Studierende, die im Rahmen des Beifachs Politikwissenschaft ein Proseminar belegen möchten, müssen zuvor die Übung „Wissenschaftliches Arbeiten“ absolviert haben.
- Studierende dürfen maximal ein Proseminar im Beifach Politikwissenschaft belegen.
- Für den Besuch eines Proseminars
 - in Vergleichender Regierungslehre muss die Vorlesung „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“,
 - in Politischer Soziologie muss die Vorlesung „Einführung in die Politische Soziologie“,
 - in Internationalen Beziehungen muss die Vorlesung „Einführung in die Internationalen Beziehungen“

 belegt werden.

Aufbaumodule:

Semester	Typ	Veranstaltungstitel	ECTS
4./5./6. (FSS oder HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	7
4./5./6. (FSS oder HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	7
4./5./6. (FSS oder HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	7

Voraussetzungen:

- Sofern Studierende das Aufbaumodul „Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“ bestanden sein.

- Sofern Studierende das Aufbaumodul „Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Politische Soziologie“ bestanden sein.

- Sofern Studierende das Aufbaumodul „Ausgewählte Themen der Internationale Beziehungen“ belegen möchten, müssen zuvor die Prüfungen zur Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ und zur Vorlesung „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ bestanden sein.

7. Veranstaltungen des Beifachs Soziologie

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Soziologie gemäß den Regelungen der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie für Studierende anderer Fächer in der jeweils aktuellen Fassung mit einem Umfang von 35 ECTS-Punkten belegen.

Die Wahl des Beifachs Soziologie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Faches dokumentiert. Das Fach kann nur komplett studiert werden.

Ist eine der Prüfungen des Beifachs Soziologie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Soziologie nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Veranstaltungen dieses Beifachs werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

8. Veranstaltungen des Beifachs Psychologie

Studierende können das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Psychologie entsprechend den nachfolgenden Regelungen mit einem Umfang von 24 bis 32 ECTS-Punkten belegen.

Das Beifach besteht mindestens aus den sechs Pflichtveranstaltungen

- F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache,
- G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion **oder**
 I1: Entwicklungspsychologie,
- G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis,
- J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
- L1: Arbeits- und Organisationspsychologie sowie
- L3: Konsumentenpsychologie.

Die Studierenden müssen 10 Versuchspersonenstunden in empirischen Studien des Fachbereichs Psychologie absolvieren. Diese Workload ist Bestandteil der verpflichtenden 24 ECTS-Punkte. Durch die eigene Teilnahme an empirischen Studien erhalten die Studierenden einen vertieften Einblick in empirisch-psychologische Untersuchungen.

Weiterhin kann eine oder können beide der folgenden Wahlveranstaltungen belegt werden:
- H1: Biopsychologie und Neuropsychologie
- L4: Pädagogische Psychologie

Alle Veranstaltungen sind mit 4 ECTS-Punkten bewertet. Die Wahl des Beifachs Psychologie wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Faches dokumentiert.

Ist eine der Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen des Beifachs Psychologie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Psychologie nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Pflicht- oder Wahlveranstaltungen dieses Beifachs werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Rahmen des Beifachs Psychologie ist ausgeschlossen; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs. Sind Prüfungen zu Wahlveranstaltungen des Beifachs Psychologie auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch die zweite Wahlveranstaltung aus dem Beifach Psychologie).

9. Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs besteht für Studierende die Möglichkeit, speziell auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichtete Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 oder 3 ECTS-Punkten bis zu einer Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist ab dem zweiten Fachsemester möglich. Das jeweils aktuelle Veranstaltungsangebot wird über das Vorlesungsverzeichnis der Abteilung Volkswirtschaftslehre bekannt gegeben. Es sind die jeweils gemäß Veranstaltungsbeschreibung erforderlichen Studienleistungen zu erbringen.

Ist eine Prüfung zu einer speziell auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Lehrveranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wählt der Kandidat ersatzweise eine andere Veranstaltung im Rahmen des Spezialisierungsbereichs (ggf. auch aus dem Veranstaltungsangebot speziell zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

10. Praktikum

Studierende können ein Praktikum bei staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden in ihren Studienabschluss einbringen, sofern dieses die Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellungen erlaubt sowie das Erlernen praktischer berufsfeldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen ermöglicht. Hierüber ist ein Praktikumsbericht zu fertigen.

Für die Studienleistung „Praktikum“ werden 6 ECTS-Punkte vergeben. Eine Anerkennung setzt neben den Vorgaben der Sätze 1 und 2 voraus, dass das Praktikum mindestens einen zeitlichen Umfang von 163 Zeitstunden aufweist, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von acht bis zwölf Wochen abgeleistet wurden. Dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der Beschäftigungsstelle nachzuweisen; außerdem ist der Praktikumsbericht entsprechend der hierfür vorgesehenen Vorlage einzureichen.

Im Falle der Anerkennung wird das Praktikum mit „bestanden“ verbucht; eine Benotung erfolgt nicht.